

B & K Steuer-Tipp

09/2014

Nutzung eines Firmenwagens für Privatfahrten: Steuerliche Vorteile für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

I. Ausgangslage

Fahrzeuge mit neuartigen Antriebstechniken und Batteriesystemen arbeiten immer energieeffizienter und tragen so zu einem klimafreundlicheren Straßenverkehr bei.

Die umweltfreundlichen Fahrzeuge sind allerdings noch sehr teuer. Um diesen Kostennachteil auszugleichen, hat der Gesetzgeber im letzten Jahr Sonderregelungen für die Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen eingeführt.

II. Bisherige Rechtslage

Fahrer eines Elektro-Dienstwagens waren bislang benachteiligt: sie trugen eine höhere steuerliche Belastung als ihre Kollegen mit konventionellen Firmenfahrzeugen.

Hintergrund war die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils:

Überlässt ein Unternehmen seinen Mitarbeitern ein Dienstfahrzeug auch zur Privatnutzung, so muss dieser geldwerte Vorteil versteuert werden. Zur Berechnung

kann entweder die 1-Prozent-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode herangezogen werden. Bei Anwendung der 1-Prozent-Regelung muss der Arbeitnehmer monatlich ein Prozent des Bruttolistenpreises als geldwerten Vorteil erfassen und mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. Wird der Dienstwagen zudem für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, werden monatlich weitere 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer von der Wohnung zum Betrieb versteuert.

Da die Anschaffungskosten – und dementsprechend auch die Bruttolistenpreise – eines Elektrofahrzeugs im Vergleich zu Autos mit Verbrennungsmotoren höher sind, fiel die Privatnutzung der emissionsfreundlichen Fahrzeuge bisher teurer aus als die Privatnutzung anderer Dienstwagen.

III. Neue Rechtslage

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 werden Fahrer

eines Dienstwagens mit Elektromotor künftig nicht mehr steuerlich benachteiligt.

Mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG hat der Gesetzgeber eine Steuervergünstigung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge geschaffen. Am 05.06.2014 ist hierzu ein Schreiben der Finanzverwaltung (IV-C-S-217/13/10002) ergangen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass Fahrer eines Elektro-Dienstwagens die Kosten des Batteriesystems vom Bruttolistenpreis des Autos abziehen dürfen. Allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern eine Pauschale.

Die Vergünstigung erfolgt in Abhängigkeit vom Anschaffungsjahr. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist das Jahr der Erstzulassung entscheidend. Maßgeblich ist außerdem die Speicherkapazität der Batterie.

So darf der Bruttolistenpreis eines im Jahr 2014 angeschafften Elektroautos um 450 Euro pro kWh Batteriekapazität – maximal aber um 9.500 Euro – gemindert werden.

Bis 2023 wird der Minderungsbetrag jedes Jahr um 50 Euro pro kWh Batterie-

kapazität gekürzt. Bei der Anschaffung eines Elektroautos im Jahr 2015 kann der Listenpreis demzufolge nur noch um 400 Euro pro kWh verringert werden, maximal jedoch um 9.000 Euro.

IV. Steuer-Tipp

Sollten Sie die Anschaffung eines Elektro- und Hybridelektrofahrzeuges in Erwägung ziehen so beachten Sie, dass als Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung Ihres privaten Nutzungsanteils nur der verminderte Listenpreis zu berücksichtigen ist.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.